



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2022  
(OR. en)

6949/22

GAF 5

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:                   Stellungnahme des Rates zur Ernennung des Beauftragten für die  
Kontrolle der Verfahrensgarantien des Europäischen Amtes für  
Betrugsbekämpfung (OLAF)

---

**STELLUNGNAHME DES RATES**

**vom ...**

**zur Ernennung des Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien des  
Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 325,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, insbesondere auf Artikel 9a,

gestützt auf die von der Kommission erstellte Liste der geeigneten Bewerber für das Amt des Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat haben am 23. Dezember 2020 die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 angenommen, mit der die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 geändert wurde, um das interne Amt eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „Kontrollbeauftragter“) zu schaffen.
- (2) Gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 ernennt die Kommission den Kontrollbeauftragten für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren. Gemäß Artikel 9a Absatz 4 der genannten Verordnung erstellt die Kommission im Anschluss an die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen eine Liste der für das Amt des Kontrollbeauftragten geeigneten Bewerber. Nach Konsultation des Europäischen Parlaments und des Rates ernennt die Kommission den Kontrollbeauftragten.
- (3) Am 9. Dezember 2021 hat die Kommission dem Rat eine nach Präferenz geordnete Auswahlliste von drei geeigneten Bewerbern für das Amt des Kontrollbeauftragten übermittelt und ihn um Stellungnahme zur Ernennung des Kontrollbeauftragten ersucht.
- (4) Der Rat hat die Angelegenheit und insbesondere die von der Kommission vorgelegten Unterlagen zu den drei geeigneten Bewerbern geprüft —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Der Rat gibt eine befürwortende Stellungnahme zu der von der Kommission übermittelten, nach Präferenz geordneten Auswahlliste von drei geeigneten Bewerbern ab.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---